

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 829. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2026

1. **Änderung der ersten sowie Aufnahme einer zweiten Nummer in die Präambel 23.1 EBM. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 3 bis 8.**
 1. Die in diesem Kapitel aufgeführten Gebührenordnungspositionen können ausschließlich von
 - Ärztlichen und Psychologischen Psychotherapeuten,
 - Fachpsychotherapeuten für Erwachsene,
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (ausschließlich für die Behandlung von Patienten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. bei Patienten, deren Behandlung vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde),
 - Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche,
 - **Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie** berechnet werden.
 2. **Die Gebührenordnungsposition 23220 ist nur von ärztlichen und Psychologischen Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (ausschließlich für die Behandlung von Patienten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. bei Patienten, deren Behandlung vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde) und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche berechnungsfähig.**
2. **Aufnahme einer achten Nummer in die Präambel 23.1 EBM. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.**
 8. Für Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie sind außer den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 23 - mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 23220 - nur die Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01410 bis 01413, 01415, 01416, 01422, 01424, 01430, 01431, 01435, 01442 bis 01444, 01450, 01452, 01471, 01474, 01479, 01600 bis 01602, 01611, 01615, 01620 bis 01622, 01647, 01648, 01670 bis 01672, 01681, 01682, 30810, 30811,

37714, 37720, 40110, 40111, 40128 und 40142 und die
Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 30.11 berechnungsfähig.

**3. Änderung der Leistungslegende zum Katalog nach den
Gebührenordnungspositionen 23210 bis 23212 im Abschnitt 23.2 EBM**

Grundpauschale für ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten sowie
Fachpsychotherapeuten für Erwachsene **und Fachpsychotherapeuten für
Neuropsychologische Psychotherapie**

4. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 30.8 EBM

1. Die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 können nur von
 - Fachärzten für Nervenheilkunde,
 - Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie,
 - Fachärzten für Neurologie,
 - Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie,
 - Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie,
 - Psychologischen Psychotherapeuten,
 - **Fachpsychotherapeuten für Erwachsene,**
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 - **Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche,**
 - **Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische
Psychotherapie**berechnet werden.

**5. Änderung des vierten Spiegelstriches des fakultativen Leistungsinhaltes
der Gebührenordnungsposition 30984 im Abschnitt 30.13 EBM**

- Einbindung von Neuropsychologen
**und/oder Fachpsychotherapeuten für
Neuropsychologische Psychotherapie,**

6. Änderung der dritten Bestimmung zum Abschnitt 37.7 EBM

3. Die Gebührenordnungspositionen 37714 und 37720 können ausschließlich
von
 - Vertragsärzten gemäß Bestimmung Nr. 1,

- Ärzten mit einer Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 der AKI-RL (gilt nur für die Gebührenordnungsposition 37714),
- Ärzten gemäß Präambel 3.1 Nr. 1 (gilt nur für die Gebührenordnungsposition 37720),
- Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin,
- Fachärzten für Anästhesiologie,
- Fachärzten für Chirurgie,
- Fachärzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung erklärt haben,
- Fachärzten für Innere Medizin und Pneumologie,
- Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Fachärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
- Ärzten gemäß Präambel 16.1 Nr. 1,
- Fachärzten für Orthopädie,
- Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie,
- Fachärzten für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen (Phoniater und Pädaudiologen),
- Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzten für Nervenheilkunde und Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie,
- ~~Ärztlichen und P~~psychologischen Psychotherapeuten ~~und Kinder- und~~ **Jugendlichenpsychotherapeuten,**
- **Fachpsychotherapeuten für Erwachsene,**
- **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,**
- **Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche,**
- **Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie,**
- Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin,
- Vertragsärzten mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin berechnet werden.

7. Änderung des vierten Spiegelstriches des fakultativen Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 37806 im Abschnitt 37.8 EBM

- Einbindung von **ärztlichen und Psychologischen** Psychotherapeuten,

**Fachpsychotherapeuten für
Erwachsene, Fachpsychotherapeuten
für Kinder und Jugendliche,
Fachpsychotherapeuten für
Neuropsychologische Psychotherapie
und/oder Neuropsychologen,**

8. Änderung der Nummer 1 der Präambel 40.1 EBM

1. Psychologische Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, **sowie** Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche **sowie Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie** können im Zusammenhang mit ihren Leistungen die Kostenpauschalen 40110, 40111, **und 40128 und 40142** dieses Kapitels abrechnen.

Protokollnotizen:

1. Die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 23210 bis 23212, die von Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie durchgeführt wurden, werden bundeseinheitlich durch die Kassenärztliche Vereinigung gekennzeichnet.
2. Das Institut des Bewertungsausschusses evaluiert die Mengenentwicklung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 23210 bis 23212, die von Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie durchgeführt wurden. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss bis zum 30. Juni 2032 und erneut bis zum 30. Juni 2035 prüfen, ob Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 829. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit dem am 1. September 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurden das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) überarbeitet sowie die Aus- und Weiterbildung reformiert. Die Ausbildung beinhaltet nach einem fünfjährigen Direktstudium die Approbation als Psychotherapeut und anschließend eine fünfjährige fachpsychotherapeutische Gebietsweiterbildung in einem der drei Gebiete:

- Psychotherapie für Erwachsene,
- Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
- Neuropsychologische Psychotherapie.

Entsprechend des geänderten PsychThG wurde die Psychotherapie-Vereinbarung mit Wirkung zum 1. April 2024 angepasst. Aufgrund der vorgenommenen Anpassungen wurden mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 722. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Fachpsychotherapeuten für Erwachsene und die Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche in den EBM aufgenommen.

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 weitere Beschlüsse zur Aufnahme der Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, der Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche und der Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in die folgenden G-BA-Richtlinien gefasst:

- Soziotherapie-Richtlinie (in Kraft seit 26. Juli 2025)
- Rehabilitations-Richtlinie (in Kraft seit 26. Juli 2025)
- Krankenhauseinweisungs-Richtlinie (in Kraft seit 2. August 2025)

- Heilmittel-Richtlinie (in Kraft seit 5. August 2025)
- Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (in Kraft seit 5. August 2025)
- Krankentransport-Richtlinie (in Kraft seit 6. August 2025)

Zusätzlich ist am 31. Juli 2025 die Änderung der Nr. 19 der Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung (MVV-RL) des G-BA mit Aufnahme der Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, die Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche und die Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in die erste Bestimmung zum Abschnitt 30.8 EBM (Soziotherapie), in die dritte Bestimmung zum Abschnitt 37.7 EBM (Außerklinische Intensivpflege) und in den fakultativen Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition (GOP) 37806 aufgenommen.

Darüber hinaus werden die Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in das Kapitel 23 EBM aufgenommen und damit die Berechnungsfähigkeit der Grundpauschalen 23210 bis 23212 mit den entsprechenden Zuschlägen sowie der GOP des Abschnitts 30.11 (Neuropsychologische Psychotherapie) ermöglicht. Zusätzlich erfolgt die Aufnahme der Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in den fakultativen Leistungsinhalt der GOP 30984 und in die Nr. 1 der Präambel 40.1 EBM (Kostenpauschalen).

Das Institut des Bewertungsausschusses wird in der Protokollnotiz beauftragt, die Mengenentwicklung der Grundpauschalen nach den GOP 23210 bis 23212, die von Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie abgerechnet wurden, zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.